Tischtennis-Club
1949 Blau-Weiß Lechenich e.V.

TTC 1949 Blau-Weiß Lechenich e.V.

Satzung des TTC Lechenich

Stand: 01.02.2024

Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts besetzbar. In gleicher Weise schließen männliche Personenbezeichnungen mit Ableitungen auch jeweils weibliche oder diverse ein.

Satzung

Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V.

Fassung vom 01.02.2024

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V., abgekürzt TTC Lechenich.

(2) Der Sitz ist Erftstadt-Lechenich.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 700971 eingetragen.

(4) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Tischtennissports mit aktiver Jugendarbeit. Er kann auch kulturelle Veranstaltungen durchführen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
(a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
(b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
(c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
(d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Kostenerstattung für Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

(3) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und etabliert in seinen Abläufen Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

(4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

(5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

(6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied
(a) im KreisSportBund Rhein-Erft e.V.,
(b) im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags enthalten muss, beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

(3) Das Mitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand nicht widerspricht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller beim Ältestenrat Einspruch erheben. Dieser entscheidet endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(5) Aufnahmegebühr und Beitragshöhe werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:
- Aktiven Mitgliedern
- Inaktiven Mitgliedern
- Außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die alle Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tischtennissport nicht aktiv betreiben und die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrags den Verein in der Verfolgung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Sie werden zu besonderen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen zur Unterscheidung zu inaktiven Mitgliedern.

(5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitglieder)

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 30.06. oder 31.12. des Jahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist hierzu die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Der Beitrag ist bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu entrichten.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist vom ausscheidenden Mitglied sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum an den Verein herauszugeben. Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen.

(5) Eine Erstattung des überzahlten Beitrags erfolgt unter Abzug aller dem Verein aus der Mitgliedschaft entstandenen Kosten (Beiträge an Verbände etc.). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Solche Ausschließungsgründe sind insbesondere:
(a) Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane,
(b) Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr trotz schriftlicher Mahnung,
(c) Grob unsportliches Verhalten,
(d) Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

(7) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Berufung beim Ältestenrat einlegen. Der Beschluss des Ältestenrates ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aus der Mitgliedschaft erwächst:

(a) das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
(b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
(c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres; in besonderen Fällen kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten das passive Wahlrecht auch schon vorher ausgeübt werden,
(d) das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins,
(e) das Recht der Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen und der Benutzung der dazu zur Verfügung stehenden Einrichtungen ist auf die aktiven Mitglieder beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in den Mitgliederversammlungen Anträge stellen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seinen satzungsgemäßen Zwecken nach Kräften zu fördern, die Satzung und die sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen zu beachten und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

(4) Jedes Mitglied ist zeitnah verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Adresse sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 10 Beitragsregelung

(1) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind Bestandteil der Gebührenordnung. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine gesonderte Regelung festlegen.

(3) Der Mitgliedsbetrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, wird der anteilige Beitrag binnen vier Wochen fällig.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres eingezogen.

(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(6) Bei nicht volljährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter persönlich gesamtschuldnerisch für sämtliche aus dem Mitgliedsverhältnis entstehenden Zahlungsverpflichtungen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die jeweiligen Teilnehmergebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

D. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand
4. Ältestenrat
5. Vereinsjugendversammlung
6. Vereinsjugendausschuss

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die der Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf einberuft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs, Fax oder elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse versandt wurde.

(3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16.Lebensjahr ist berechtigt, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Geschäftsführer oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem in der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder, der eine entsprechende Begründung enthalten muss, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
   (a) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlags aufgeführt ist,
   (b) Bestätigung von vom Vorstand beschlossenen Annahmen oder Änderungen von Ordnungen,
   (c) Beschlussfassung über Anträge,
   (d) Wahl des Vorstands und des Ältestenrates,
   (e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
   (f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr; die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und schlagen ggf. die Entlastung des Vorstandes vor,
   (g) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
   (h) Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins sowie Festsetzung der Jahresbeiträge,
   (i) Wahl eines Versammlungsleiters, z.B. wenn Wahlen durchzuführen sind,

(j) Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind,
(k) Beschlussfassung über Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 5.000,00 Euro verpflichten,
(l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens einem Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen. Bei der Wahl des Ältestenrates und der Kassenprüfer ist eine Blockwahl zulässig.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
(a) dem Vorsitzenden,
(b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
(c) dem Geschäftsführer,
(d) dem Kassenwart
(e) dem Sportwart;
(f) dem Pressewart,
(g) dem Materialwart,
(h) dem Schriftführer,
(i) dem Jugendwart,
(j) dem 1. Beisitzer,
(k) dem 2. Beisitzer,
(l) dem Jugendvertreter als beratendes Mitglied.

(2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) In geraden Jahren werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
(a) Vorsitzender,
(b) Kassenwart,
(c) Jugendwart,
(d) Materialwart,
(e) 2. Beisitzer,
(f) Mitglieder des Ältestenrats.

(4) in ungeraden Jahren:
(a) stellvertretender Vorsitzender,
(b) Geschäftsführer,
(c) Schriftführer,
(d) Sportwart,
(e) Pressewart,
(f) 1. Beisitzer.

(5) Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

(6) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds den frei gewordenen Posten kommissarisch besetzen. Sollte es sich bei dem Posten um ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes handeln, so ist zeitnah eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder zeitnah über die kommissarischen Besetzungen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   (b) Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und Erstattung des Geschäftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
   (c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
   (d) Vorbereitung von Satzungsänderungen,
   (e) Annahme und Änderungen von Ordnungen,
   (f) Ausschluss von Mitgliedern,
   (g) Hinzuziehung von beratenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenn wenigstens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung durch ein anderes, vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist durch den Geschäftsführer eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart sind Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart können jeweils mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern Rechtsgeschäfte im Sinne des Paragraphen 26 Abs. 2 BGB bis zu € 5.000,00 tätigen und sind auch im Übrigen vertretungsberechtigt.

(3) Für Rechtsgeschäfte über € 5.000,00 im Einzelfall ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Er ist zusammen mit dem Kassenwart für das Rechnungswesen im Sinne § 3 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm den Haushaltsplan auf, der nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 17 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Verein angehören sollen.

(2) Kein Mitglied des Ältestenrats darf dem Vorstand angehören.

(3) Die Aufgaben des Ältestenrats sind insbesondere:
   (a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
   (b) endgültige Entscheidungen bei Einsprüchen,
   (c) Mitwirkung bei der Erstellung einer Ehrenordnung,
   (d) Vorschläge zu Ehrungen.

E. VEREINSJUGEND

§ 18 Die Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

(3) Die Organe der Vereinsjugend sind:
   (a) Die Vereinsjugendversammlung
   (b) Der Vereinsjugendausschuss

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugendversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Sie wird von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 19 Ordnungen

(1) Die Aufgaben der Vereinsorgane werden soweit möglich in Ordnungen geregelt; diese sind insbesondere:
   (a) Geschäftsordnung
   (b) Jugendordnung
   (c) Finanzordnung
   (d) Gebührenordnung
   (e) Ehrenordnung
   (f) Spiel- und Trainingsordnung

(2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

(3) Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Annahme oder Änderung von Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung; sie gelten vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung, von der sie bestätigt werden müssen.

(4) Die Vereinsjugendversammlung beschließt die Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Sie wird von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.

(5) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Haftungsbeschränkung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung nennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausdrücklich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brühl.

(2) Die Satzung wurde am 08.03.1983 erstmals beraten und beschlossen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Register-Nummer VR 700971 eingetragen.

(3) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2023 beschlossen und bei der Mitgliederversammlung am 01.02.2024 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lechenich, den 01.02.2024

Bernd Schubert	Rainer Schmitt	Kolja Muth	Dieter Laibach
(Vorsitzender)	(stellv. Vorsitzender)	(Kassenwart)	(Geschäftsführer)